

Anhang 1 zur Richtlinie des Senats für die
Tätigkeit der Curricularkommissionen

Geänderte Fassung verlautbart als **BEILAGE 4** im
Mitteilungsblatt, 9.Stück - 2014/2015, 4.02.2015



Curriculum

für das Bachelorstudium

... <Bezeichnung>

Kennzahl ...

Datum des Inkrafttretens

...

<Vorbemerkungen:

Dieses Mustercurriculum gibt die formale und inhaltliche Gliederung von Curricula für Bachelorstudien vor und soll eine Hilfestellung bei der Curriculumsentwicklung bzw.-überarbeitung bieten.

Nicht kursive Textbausteine sind unverändert als Bestandteil des Curriculums zu übernehmen. Die Textstellen in <kursiver Schrift> sind als Information für die jeweiligen Inhalte zu verstehen und nach Fertigstellung des Curriculums zu löschen. Die als <optional> gekennzeichneten Regelungen sind nur bei entsprechendem Bedarf im Curriculum aufzunehmen. Wahlmöglichkeiten sind durch <Variante 1> oder <Variante 2> gekennzeichnet, diesfalls ist einer der vorgegebenen Textbausteine im Curriculum aufzunehmen. Platzhalter wie „xyz“ oder „...“ sind durch entsprechende Festlegungen zu ersetzen. Sollten optionale Paragraphen nicht aufgenommen werden, ist die Nummerierung der Paragraphen entsprechend anzupassen, sodass eine durchgehende Nummerierung gegeben ist.>

Mustercurriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 02.02.2011

- 1. Änderung Mitteilungsblatt vom 21.12.2011, 6. Stück, Nr. 38.1 (Anpassung Ausmaß freie Wahlfächer infolge Satzungsänderung vom 19.10.2011, UG-Novelle BGBl I 13/2011 betr. STEOP)*
- 2. Änderung Mitteilungsblatt vom 15.10.2014, 2. Stück, Nr. 10 (Anpassung an Satzungsänderung gem. Mitteilungsblatt vom 16.7.2014, 22. Stück, Nr. 148.1)*
- 3. Änderung Mitteilungsblatt vom 4.2.2015, 9. Stück, Nr. 65.2, (Anpassung an Satzungsänderung gem. Mitteilungsblatt vom 4.2.2015 betr. Erweiterungscurricula)*

Curriculum für das Bachelorstudium

..... <Bezeichnung>

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	- 4 -
§ 2	Qualifikationsprofil.....	- 4 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	- 5 -
§ 4	Akademischer Grad.....	- 5 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	- 5 -
§ 6	Studieneingangs- und Orientierungsphase	- 6 -
§ 7	Auslandsstudien/Mobilität.....	- 7 -
§ 8	Lehrveranstaltungsarten.....	- 7 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 7 -
§ 10	Gebundene Wahlfächer	- 8 -
§ 11	Freie Wahlfächer	- 9 -
§ 12	<optional> Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	- 9 -
§ 13	<optional> Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen	- 10 -
§ 14	Bachelorarbeit(en)	- 10 -
§ 15	<optional> Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis ..	- 10 -
§ 16	<optional> Bestimmungen über Fernstudieneinheiten	- 11 -
§ 17	<optional> Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch.....	- 11 -
§ 18	<optional> Generelle Anerkennungen	- 11 -
§ 19	Prüfungsordnung	- 11 -
§ 20	In-Kraft-Treten.....	- 11 -
§ 21	<optional> Übergangsbestimmungen	- 12 -
	<optional> ANHANG Äquivalenztabelle.....	- 12 -
	ANHANG Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken	- 12 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Bachelorstudiums ... <Bezeichnung> beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Bachelorstudium ... <Bezeichnung> ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der ...-wissenschaftlichen Studien zugeordnet.

<Der Umfang eines Bachelorstudiums ist durch § 54 Abs. 3 UG mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten vorgegeben. Jedes Studium ist gemäß § 54 Abs. 1 UG einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:

- 1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien;*
- 2. Ingenieurwissenschaftliche Studien;*
- 3. Künstlerische Studien;*
- 4. Veterinärmedizinische Studien;*
- 5. Naturwissenschaftliche Studien;*
- 6. Rechtswissenschaftliche Studien;*
- 7. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien;*
- 8. Theologische Studien;*
- 9. Medizinische Studien;*
- 10. Lehramtsstudien.>*

- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP) angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (51 Abs. 2 Z. 26 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden, inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form von intendierten Lernergebnissen sowie die zentralen Lehrinhalte des Studiums und Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet.

<Gemäß § 51 Abs. 2 Z. 24 UG ist das Qualifikationsprofil verpflichtender Bestandteil des Curriculums. Durch die UG-Novelle 2009, § 51 Abs. 2 Z. 29 UG, wurde eine Definition für das Qualifikationsprofil geschaffen; die bisherigen Qualifikationsprofile sind daher auf ihre Aktualität zu überprüfen.>

Praktische Handreichungen zur Erarbeitung eines Qualifikationsprofils finden Sie im Qualitätshandbuch Lehre:

<https://wiki.aau.at/display/qhandbuchlehre>

Im Sinne des Frauenförderungsplans sind im Rahmen des Studiums spezielle, auf die jeweilige Qualifizierung ausgerichtete Maßnahmen vorzusehen, die „... zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen können“ (vgl. Präambel Z. 2 Satzung E/I). In

diesem Kontext ist speziell die Notwendigkeit von Gender-Wissen und Gender-Kompetenzen für die Berufs- und Tätigkeitsfelder kenntlich zu machen (Gender Mainstreaming).>

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium.

<Für die Zulassung zum Studium relevant sind die §§ 63, 64, 65 UG. Zusätzlich können hier studienspezifische Voraussetzungen angeführt werden, wie z.B. die erforderliche Zusatzprüfung in Latein gemäß den Bestimmungen der Universitätsberechtungsverordnung. Es dürfen keine Beschränkungen vorgesehen werden, die über die gesetzlich vorgesehenen hinausgehen.>

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Zusatz ... (abgekürzt: „B ...“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

<Die gesetzliche Grundlage für die Verleihung des Bachelorgrades findet sich in § 51 Abs. 2 Z. 10 UG, die Führung der akademischen Grade ist in § 88 UG geregelt. Bei der Festlegung des Zusatzes ist die Empfehlung der Universitätenkonferenz zu berücksichtigen:

http://www.uniko.ac.at/upload/Empfehlung.Akademische_Grade_wissenschaftlicher_Unis.Juni.2007.pdf
f>

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

<Hier sind gem. Satzung B § 5 Abs. 1 lit. 2 die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und Wahlfächer sowie die von Studierenden zu erreichenden Lernergebnisse auf Fächerebene anzuführen. Die Bezeichnungen werden auch im Bachelorzeugnis angeführt. Allenfalls (sofern die Beurteilung nicht durch eine Fachprüfung erfolgt) wird die Fachnote dieser Fächer gemäß Satzung B § 12 Abs. 8 ermittelt. Fächer sind gemäß Satzung B § 9 Studiengebiete, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Dabei ist die im Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt geforderte Integration der Frauen- und Geschlechterforschung in der Lehre, insbesondere in den Pflicht- und Wahlfächern, sicherzustellen (Satzung E/I § 3 Z. 6, § 8, § 18 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und 3).

Es ist zu beachten, dass gem. Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 14 ein unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken im Anhang des Curriculums vorzusehen ist. Beispiele finden Sie hier:

<https://wiki.aau.at/display/qhandbuchlehre/Graphische+Darstellung+des+Studienprogramms>

Unterstützung zur Lernergebnisformulierung auf Fächerebene, zur Förderung eines schrittweisen Kompetenzaufbaus und zur optimierten ECTS-Anrechnungspunkte - Vergabe finden Sie hier:

<https://wiki.aau.at/pages/viewpage.action?pageId=16515353>

<beispielhafte Tabelle>

Fach	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-Anrechnungspunkte
<i>Pflichtfächer</i>	<i>Pflichtfach x</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ...zu erklären/ definieren/ unterscheiden/ entwickeln/etc.</i>	
	<i>Pflichtfach y</i>		
	<i>Pflichtfach z</i>		
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	<i>Gebundenes Wahlfach x</i>		
	<i>Gebundenes Wahlfach y</i>		
	<i>Gebundenes Wahlfach z</i>		
<i>Freie Wahlfächer</i>			9
<i>Praxis <optional></i>			
<i>Bachelorarbeit(en)</i>			
Summe			180

§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 UG vermittelt der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl. Die aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern zu entnehmenden Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind in § ... <Verweis auf Lehrveranstaltungsauflistung> ausgewiesen.

<Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist gem. § 66 Abs. 1 und 1a UG verpflichtender Teil jener Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen (§ 124 b Abs. 1 und 6 UG) bestehen. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die sich über mindestens ein halbes Semester erstrecken. Die gesamte Studieneingangs- und Orientierungsphase hat ein Semester zu umfassen. Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungen vorgesehen werden, für die in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen sind. Die Prüfungen der

Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit(en).>

§ 7 Auslandsstudien/Mobilität

<Gemäß § 54 Abs. 11 UG sind Curricula von Bachelorstudien so zu gestalten, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten (§ 54 Abs. 3a UG) möglich sind, weshalb gem. Satzung B § 5 Abs. 1 lit. 15 im Curriculum eine Empfehlung für ein Mobilitätsfenster festzulegen ist. An dieser Stelle sollten, falls spezielle Voraussetzungen für einen Auslandsaufenthalt sinnvoll erscheinen, keine zeitlichen, sondern inhaltliche Vorgaben angeführt werden. Allenfalls ist auf die Möglichkeit des „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 5 UG hinzuweisen.>

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

<Alle Lehrveranstaltungen sind entsprechend der Satzung B § 10 entweder als Vorlesung oder als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, deren Art im Curriculum festzulegen ist, zu definieren.>

- (1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...

<Z.B. Proseminar, Seminar, Arbeitsgemeinschaft, Konversatorium, Übung, Praktikum, kombinierte Lehrveranstaltungen wie z.B. Vorlesung mit Kurs; erforderlich ist eine abschließende Auflistung der Arten samt Beschreibung.>

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

<Die Pflichtfächer werden durch die Satzung B § 9 Abs. 2 definiert. Gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 4 sind die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (definiert als Vorlesung

bzw. näher festgelegte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung) zu bezeichnen und die jeweilige Anzahl der ECTS- Anrechnungspunkte zuzuordnen.

Die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung ist in den Pflichtfächern durch Lehrveranstaltungen sicherzustellen (FFP Satzung E/I § 26 Abs. 2).>

<allenfalls tabellarische Darstellung>

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte
Pflichtfach x			
			Summe:
Pflichtfach y			
			Summe:

§ 10 Gebundene Wahlfächer

(1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt ... ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

<Die gebundenen Wahlfächer werden durch die Satzung B § 9 Abs. 3 definiert. Gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 4 sind Bestimmungen zu den gebundenen Wahlfächern aufzunehmen. Für alle Studien sind gebundene Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 20 % der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen.

Im Bereich der gebundenen Wahlfächer sind Module zur Frauen- und Geschlechterforschung anzubieten (FFP Satzung E/I § 26 Abs. 3).>

<allenfalls tabellarische Darstellung>

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte
Gebundenes Wahlfach x			
			Summe:
Gebundenes Wahlfach y			
			Summe:

(2) *<optional>* Die Studierenden können im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer ein an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt angebotenes Erweiterungscurriculum im Umfang von 24 ECTS-Anrechnungspunkten absolvieren.

<Gemäß Satzung B § 9a Abs. 1 kann im Rahmen der 180 ECTS-Anrechnungspunkte die Möglichkeit zur Absolvierung eines Erweiterungscurriculums vorgesehen werden. Erweiterungscurricula sind gem. Satzung B § 9 Abs. 3a eine besondere Form von Gebundenen Wahlfächern im Umfang von 24 ECTS-Anrechnungspunkten. Es kann somit den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, 24 der für die Gebundenen Wahlfächer vorgesehenen Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten durch die Absolvierung eines Erweiterungscurriculums zu erbringen. In diesem Fall ist bei der Gliederung der Gebundenen Wahlfächer zu regeln, wie die nach Abzug der 24 ECTS-Anrechnungspunkte des Erweiterungscurriculums verbleibenden ECTS-Anrechnungspunkte der Gebundenen Wahlfächer erbracht werden können.>

Weitere Informationen sind der Richtlinie des Senates für Erweiterungscurricula zu entnehmen.>

§ 11 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind ... ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

<In jedem Studium sind gemäß Satzung B § 9 Abs. 4 freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 5 % der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen. Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.>

Es sind Empfehlungen für freie Wahlfächer zur Frauen- und Geschlechterforschung aufzunehmen (FFP Satzung E/I § 26 Abs. 4).>

§ 12 *<optional>* Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

<Sollten Teilnahmebeschränkungen vorgesehen werden, muss gemäß § 54 Abs. 8 UG die Anzahl der möglichen Teilnehmer/innen sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze im Curriculum festgelegt werden.>

(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

<Anführung der Lehrveranstaltung und Festlegung der Maximalzahl.>

(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

<Beschreibung des Verfahrens, wobei gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 11 die zeitliche Reihung der Anmeldung kein Kriterium darstellt und die individuelle Studiensituation zu berücksichtigen ist. Gemäß § 54 Abs. 8 UG ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehveranstaltungen anzubieten.>

§ 13 <optional> Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

<Hier erfolgt die Festlegung der Lehrveranstaltungen und der für die Anmeldung jeweils nachzuweisenden Vorkenntnisse/Voraussetzungen, siehe § 54 Abs. 7 UG.>

§ 14 Bachelorarbeit(en)

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

<Die Definition der Bachelorarbeiten findet sich in § 51 Abs. 2 Z. 7 UG, gemäß § 80 UG sind nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten im jeweiligen Curriculum festzulegen.>

- (2) *<Variante 1: im Curriculum werden mehrere Lehrveranstaltungen festgelegt, aus denen die Studierenden diejenige(n) Lehrveranstaltung(en) auswählen können, in deren Rahmen sie die Bachelorarbeit(en) verfassen.>*

Aus den nachfolgend angeführten oder in § ... *<Verweis auf Lehrveranstaltungsaufzählung>* entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist/sind diejenige(n) Lehrveranstaltung(en) auszuwählen, in deren Rahmen (je) eine Bachelorarbeit zu verfassen ist. Eine Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit ... ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

<Variante 2: im Curriculum wird/werden die Lehrveranstaltung(en) festgelegt, in deren Rahmen die Bachelorarbeit(en) verfasst werden muss/müssen.>

Im Rahmen der nachfolgend angeführten oder in § ... *<Verweis auf Lehrveranstaltungsaufzählung>* entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung(en) ist (je) eine Bachelorarbeit abzufassen. Eine Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit ... ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

<Anmerkung zu beiden Varianten: Es können nähere Regelungen, z.B. zum Umfang oder zum Inhalt, getroffen werden.>

§ 15 <optional> Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

<Hier sind Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im Sinne einer vom universitären Studienbetrieb gesonderten Tätigkeit, der eine entsprechende Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten zuzuordnen ist, oder über geeignete Ersatzformen,

wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, aufzunehmen (Satzung B § 5 Abs. 2 Z. 3).>

§ 16 <optional> Bestimmungen über Fernstudieneinheiten

<Es können Fernstudieneinheiten festgelegt werden, wobei die Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmer/innen, das Lehrangebot und die vorgesehenen Lernmaterialien vor Beginn der Fernstudieneinheit in geeigneter Weise bekannt zu machen ist (§ 53 UG).>

§ 17 <optional> Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

<Die Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von Bachelorarbeiten kann gemäß § 54 Abs. 12 UG durch die Satzung vorgesehen werden. Die entsprechende Ermächtigung enthält die Satzung in B § 5 Abs. 2 Z. 5. Nähere Festlegungen, in welchen Lehrveranstaltungen und bei welchen Prüfungen eine andere Sprache als Deutsch verwendet werden kann, können im Curriculum getroffen werden.>

§ 18 <optional> Generelle Anerkennungen

<Im Curriculum können Anerkennungen generell festgelegt werden, wenn die Bedingungen des § 78 Abs. 1 UG erfüllt sind.>

§ 19 Prüfungsordnung

<Die Prüfungsordnung hat gemäß § 51 Abs. 2 Z. 25 UG die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren zu enthalten. Für jedes Fach des Curriculums ist festzulegen, durch welche Prüfung(en) es abgelegt/absolviert wird. Die Bestimmungen der Satzung zu Lehrveranstaltungsprüfungen, Fach- und Gesamtprüfungen (B §§ 10-13) sind zu beachten.>

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober ... in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester ... ihr Bachelorstudium beginnen.

<Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit dem 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft (§ 54 Abs. 5 UG).>

(2) <Wenn es sich um die Änderung eines Curriculums handelt, ist die Formulierung des Abs. 2 erforderlich. Bei nachfolgenden Änderungen ist hier jeweils ein Absatz mit den entsprechenden Angaben hinzuzufügen, sodass die Chronologie ausgehend von der Stamfassung nachvollziehbar ist.>

Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom,..... , Nr....., treten mit 1. Oktober ... in Kraft.

§ 21 <optional> Übergangsbestimmungen

< Wenn es sich um eine Änderung eines Curriculums handelt, sind Übergangsbestimmungen vorzusehen. Je nachdem, ob es sich um eine strukturelle Änderung oder um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind die Übergangsbestimmungen gemäß Satzung B § 8 wie folgt zu formulieren:>

(1) <Variante 1 bei struktureller Änderung:>

Studierende, die vor dem Wintersemester ... *<anzugeben ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des strukturell geänderten Curriculums>* ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich ... Semester(s) entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens ..., abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen/geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen/geänderten Curriculum zu unterstellen.

<Die Übergangsfrist hat gemäß den Bestimmungen der Satzung die Regelstudiendauer zuzüglich mindestens eines Semesters zu umfassen. Im Curriculum ist die Übergangsfrist, binnen der die Studierenden ihr Studium nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen haben, zu konkretisieren. Wenn der Zeitraum mit Regelstudiendauer zuzüglich eines Semesters festgelegt wird, bedeutet das im Falle des In-Kraft-Tretens mit 1. Oktober 2011, dass die Übergangsfrist mit 30. April 2015 (7 Semester) endet.

Sollten weitere strukturelle Änderungen folgen, ist jeweils eine Passage mit der Festlegung der Übergangsfrist hinzuzufügen.>

<Variante 2 bei nichtstruktureller Änderung:>

Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem neuen/geänderten Curriculum unterstellt.

(2) <optional> Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang ... zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

<optional> ANHANG Äquivalenztabelle

ANHANG unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken